

Antrag

**der Abgeordneten Inge Hannemann, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Haushalt 2017/2018 – Einzelplan 4

Produktgruppe 255.02

Betr.: Das muss drin sein! Landesprogramm öffentlich geförderte Beschäftigung statt Ein-Euro-Jobs

Ende 2015 waren durchschnittlich 180.000 Arbeitslosengeld-II-Leistungsberechtigte bei Jobcenter t.a.h. registriert. Davon waren laut Statistik Ende 2015 der Bundesagentur für Arbeit 45,7 Prozent vier Jahre und länger im Regelleistungsbezug nach dem SGB II. Fast jede zweite Bedarfsgemeinschaft in einem Alleinerziehenden-Haushalt ist vier Jahre und länger erwerbslos. Jede zehnte Bedarfsgemeinschaft ist zwei bis unter drei Jahre im Langzeitbezug von Arbeitslosengeld II. Im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes werden in 2016 rund 2.000 Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II (Ein-Euro-Jobs) umgesetzt. Unter dem Namen der Maßnahme „Perspektive Beruf Plus“, die ebenfalls zum zweiten Arbeitsmarkt zählt, stehen laut Drs. 21/5724 hamburgweit 496 Teilnehmerplätze zur Verfügung. Eine Evaluierung, ob die Teilnahme am zweiten Arbeitsmarkt in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit führt, findet laut Senat nicht statt. Teilweise sind die Arbeitsgelegenheiten auch bei der Stadt Hamburg angesiedelt (Stadtreinigung) und führen trotz allem nicht in die Übernahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Hier kommt die Stadt ihrem eigenen Anspruch, den Bedarf an Fachkräften zu decken, dem demografischen Wandel zu begegnen und gute Arbeit zu fördern, selbst nicht nach. Ebenso ignorieren sie ihren eigenen Fokus auf die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt und, Rahmenbedingungen zu schaffen, die auf Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt abzielen.

So stellt öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Hamburg bislang eine Randerscheinung dar. Im rot-grünen Koalitionsvertrag von 2015 ist für Hamburg die Rede von 1.000 Plätzen, die in der laufenden Legislaturperiode geschaffen werden sollen. Diese Plätze sollen sozialversicherungspflichtig ausgestaltet werden. Weiterhin werden laut Koalitionsvertrag bislang 500 sozialversicherungspflichtige Plätze in der öffentlich-geförderten Beschäftigung (ögB) durch Jobcenter team.arbeit.hamburg ermöglicht. In 2015 wurden bisher nur 100 Fördermöglichkeiten via Bundes-ESF-Programm nach dem SGB II beantragt und bewilligt. Für 2016 sind 100 Plätze im ögB sowie 700 Eintritte in geförderte Arbeitsverhältnisse (FAV) geplant. Tatsächlich haben im Oktober 2016 jedoch nur 441 Teilnehmer/-innen am Programm „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (FAV) teilgenommen. Die Umsetzung ist somit bis dato unzureichend. Gerade die Angebote für Langzeiterwerbslose und besonders für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung führen ein Schattendasein. Hier bieten sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigungen eine Perspektive für Langzeiterwerbslose. Sie ermöglichen einen Einbezug in die sozialen Sicherungssysteme, soziale Teilhabe und damit zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den einzelnen Stadtteilen.

Öffentliche geförderte Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst, öffentliche Unternehmen in der Sozialwirtschaft, gemeinnützige Vereine oder GmbHs sowie Initiativen (NGO) dürfen bestehende Arbeitsplätze dabei weder verdrängen noch ersetzen. Sie müssen zusätzlich sein, wettbewerbsneutral und im öffentlichen Interesse liegen. Demnach sind Arbeiten nicht zusätzlich, wenn sie keinen zeitlichen Aufschub dulden oder Arbeiten sind, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen. Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Um eine stadtteilbezogene Förderung sozialer Projekte zu ermöglichen, sollte die Schaffung von sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahren der BASFI erfolgen. Nur so kann die Qualität statt des Preises im Vordergrund stehen. Mit der damit verbundenen vorrangigen Förderung der sozialen Infrastruktur in den Bezirken können so Arbeitsplätze bei sozialen Projekten geschaffen werden. Die Bezirke sind zu beteiligen und deren jeweils bezirksbezogenes Votum auch entsprechend verbindlich umzusetzen. Entsprechende Landesmittel sind einzusetzen.

Eine Voraussetzung dafür ist die Bezahlung nach Tarif oder zumindest unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Arbeitnehmer/-innen im öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnis haben die gleichen Arbeitnehmerrechte wie ohne Förderung. Weiterhin ist er ein Mittel und eine Chance, um der Langzeitarbeitslosigkeit stückweise zu begegnen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen,

1. für die Haushaltsjahre 2017/2018 gesamt zusätzliche 21 Millionen Euro in der Produktgruppe 25502 Arbeitsmarktpolitik mit der Zweckbindung jährlich 2.400 öffentlich geförderte Beschäftigungsangebote zu tariflichen Bedingungen für Langzeiterwerbslose zu schaffen (inkludierte umgewandelte Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II). Die Beschäftigungsangebote sollen auch bei sozialen Projekten in den Bezirken geschaffen werden. Hierzu sind auch aufstockende Landesmittel zum bereits bestehenden geförderten Lohnzuschuss nach dem SGB II einzusetzen.
2. für die Haushaltsjahre 2017/2018 gesamt zusätzliche 32 Millionen Euro in der Produktgruppe 25502 Arbeitsmarktpolitik mit der Zweckbindung jährlich 1.000 zusätzliche öffentlich geförderte Beschäftigungsangebote zu tariflichen Bedingungen für Langzeiterwerbslose zu schaffen. Die Beschäftigungsangebote sollen auch bei sozialen Projekten in den Bezirken geschaffen werden. Hierzu sind Landesmittel einzusetzen.
3. nach Punkt 1. und Punkt 2. die geforderten 3.400 öffentlich geförderten Beschäftigungsangebote im Verhältnis von je 20 Prozent für Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften und 20 Prozent für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.
4. die Umwandlung der derzeitigen Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs) in zusätzliche „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (FAV) nach §16e SGB II. Hierzu soll die Finanzierung in Höhe von derzeit 75 Prozent aus dem bisherigen Eingliederungstitel bei Jobcenter t.a.h. fixiert werden. Auch hier sind die entsprechenden Tarifverträge TV-AHV, TV-L oder der gesetzliche Mindestlohn unter Einbezug der betrieblichen Alterssicherung sowie die Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen. Hierzu sind auch aufstockende Landesmittel zum bereits bestehenden geförderten Lohnzuschuss nach dem SGB II einzusetzen.
5. dem Bedarf nach ausgerichtetem Wunsch auf eine Teilzeittätigkeit, insbesondere für Alleinerziehende und bei Menschen mit Behinderung, zu ermöglichen und zu bewerben.

6. Bei älteren erwerbslosen Menschen ist die öffentlich geförderte Beschäftigung dabei so zu gestalten, dass der Übergang in die reguläre, abschlagsfreie Rente ermöglicht wird. Die Eingruppierung erfolgt über die gültigen Tarifverträge TV-AHV oder TV-L oder den gesetzlichen Mindestlohn. Dabei ist das Einbeziehen der sozialversicherungspflichtigen Abgabe in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung I zu berücksichtigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei Beendigung ein Anspruch auf das Arbeitslosengeld I und damit keine erneute Abhängigkeit vom Arbeitslosengeld II entsteht. Als absolute Untergrenze gilt die jeweilige gültige unterste Eingruppierung benannter Tarifverträge. Eine ordnungsgemäße tarifliche Eingruppierung, auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Berufserfahrungen der Teilnehmer/-innen, ist sicherzustellen.
7. Verlängerung der „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (FAV) nach §16e SGB II von derzeit zwölf Monaten auf 24 Monaten analog des §16e SGB II durch Jobcenter t.a.h.
8. eine laufende Berichterstattung durch den Senat über die Verhandlungen und Bemühungen zur strategischen Ausrichtung öffentlich-geförderter Beschäftigung unter Einbeziehung des Passiv-Aktiv-Transfers zu gewährleisten, jedoch spätestens jeweils zum 30.06 und 31.12. der laufenden Jahre.